

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 6.

Marienwerder, den 9. Februar

1870.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 1te und 2te Stück des Bundes-Gesetzblattes pro 1870 enthält unter:

- Nr. 401. den Freundschafts-, Handels- u. Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Japan andererseits, vom 20. Februar 1869;
- Nr. 402. die Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll, vom 20. Dezbr. 1869;
- Nr. 403. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins, vom 6. Januar 1870;
- Nr. 404. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins, vom 12. Januar 1870;
- Nr. 411. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes, vom 19. Januar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die **Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig**, welche bis zum Jahre 1844 den Namen „Leipziger Mobilien-Brand-Versicherungs-Bank“ führte, hat ihr Geschäft aufgegeben, und die bei ihr noch bestehenden Versicherungen zum größten Theile an die durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Novbr. 1866 genehmigte Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen abgegeben.

Die der Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig am 19. Februar 1843 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 28. Januar 1870.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Bitter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Der nach dem diesjährigen Jahrmärkts-Verzeichniß in Zempelburg auf den 20. November Ausgegeben in Marienwerder den 10. Februar 1870,

d. J. angelegte Aram-, Vieh- und Pferdemarkt wird nicht an diesem Tage, sondern am **10. November d. J.** abgehalten werden.

Marienwerder, den 24. Januar 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Qualificirte Bewerber um die erledigte Kreis-Thierarzt-Stelle Rosenberger Kreises, mit der ein Einkommen von 100 Thln. aus Staats-Fonds und ein ebenso hoher Zuschuß aus Kreis-Kommunal-Mitteln verbunden ist, fordern wir auf, uns ihre Meldung nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen innerhalb 8 Wochen einzureichen.

Marienwerder, den 28. Januar 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Unter den Pferden des Besitzers Jordan in Grzywno ist die Rogkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 27. Januar 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Unter den Pferden des Eigenthümers Johann Brüggemann und des Fuhrmanns Schütt zu Konitz ist die Rogkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 2. Februar 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Heilsberg mit dem Wohnsitze in Heilsberg ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, sowie des Qualifications-Zeugnisses zur Verwaltung einer Physikatsstelle, innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 3. Februar 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar zu Pr. Friedland betr. Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland an den Tagen

Donnerstag und Freitag, den 13. und 16. September d. J.

abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat bei denen, welche eine theologische Prüfung bestanden haben, vier Wochen vorher bei der Königlichen Regierung zu Marienwerder unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

- 1. des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,

2. eines Führungs-Zeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
3. des Taufscheines und
4. eines Lebenslaufs in deutscher Sprache, in welchem besonders anzugeben ist, wie sich Examinand auf die Prüfung vorbereitet hat. Diejenigen Literaten, welche kein theologisches Examen absolviert haben, sowie die Illiteraten, welche die Prüfung pro schola et rectoratu zu machen beabsichtigen, haben die Erlaubniß dazu bei dem unterzeichneten Kollegium rechtzeitig nachzusuchen und die erforderlichen Tauf-, Gesundheits-, wissenschaftlichen und Führungs-Atteste, auch einen Lebenslauf, beizufügen. — Auf dem Titelblatte jedes Lebenslaufes sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet **Mittwoch, den 14. Septbr. d. J.,** Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Schulz in Pr. Friedland Statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thalern zu entrichten sind.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

8) Die Prüfung der Schulumtsbewerber im Königl. Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulumtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf **Sonnabend, den 21. Mai u. Montag bis Mittwoch, den 23. bis 25. Mai d. J.,** im Königl. Seminar zu Marienburg anberaumt.

Diejenigen Schulumtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum **6. Mai d. J.** bei dem Herrn Seminar-Direktor Borowski in Marienburg unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempel-pflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militär-Dienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am **20. Mai d. J.,** Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulumtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

9) Bekanntmachung, die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung im Seminar zu Marienburg betreffend.

Die diesjährige erste Lehrerinnen-Prüfung für den Regierungsbezirk Danzig findet in Marienburg den **17., 19. und 20. September d. J.** im Seminar daselbst statt.

Die schriftlichen Meldungen sind bei der königlichen Regierung zu Danzig oder Marienwerder vier Wochen vor der Prüfung einzureichen und zwar unter Beifügung:

1. eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2. eines Taufscheines, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten, und
4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den erwählten Beruf.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung ist auf den **16. September d. J.,** Abends 6 Uhr, beim Herrn Seminar-Direktor Borowski festgesetzt. Bei derselben sind die Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thalern zu entrichten.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

10) Einpfarrungs-Decret

für die evangelischen Bewohner in nachbenannten Ortschaften zur evangelischen Kirche in Friedrichsbruch.

Es liegt im kirchlichen Interesse, eine Vergrößerung der evangelischen Parochie Friedrichsbruch, Kreises Konitz, eintreten zu lassen.

Auf Grund der vorangegangenen Verhandlungen und des §. 239. Tit. II. Thl. II. A. L. R., sowie mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths wird daher Folgendes festgesetzt:

1. Die evangelischen Bewohner von Czerniza, Lamt, Orlit, Lesno, Kaszuba-Mühle, Olczyn und Warczyn, von denen die von Czerniza bei der evangelischen Kirche in Konitz, die von Lamt, Orlit, Lesno, Kaszuba-Mühle und Warczyn bei der evangelischen Kirche in Sommin und die von Olczyn bei der evangelischen Kirche von Modrau bisher eingepfarrt waren, werden hiermit von diesen Verbänden getrennt und zu der evangelischen Kirche in Friedrichsbruch eingepfarrt.

2. Der Pfarrer an der letztgedachten Kirche tritt zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältnis des Pfarrers und hat alle Rechte und Pflichten eines Seelsorgers gegen dieselben zu üben.
3. Die Stollgebühren werden nach der für das evangelische Kirchspiel Friedrichsbruch geltenden Lage entrichtet. An die Kirchenkasse ist für jetzt ein zwei- bis dreimonatlicher Zuschlag zur Klassen- und Einkommensteuer in der Art zu entrichten, daß diejenigen Parochianen, welche bis einschließlich 1 Thaler jährlicher Klassensteuer zahlen, der zweimonatliche Klassensteuer-Beitrag und denen, welche eine höhere Klassen- und Einkommensteuer zahlen, der dreimonatliche Steuerbeitrag als jährlicher Pfarr-Dezern aufgelegt wird.
4. Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.
5. In Rücksicht aller Gefälle, welche gemäß provincialrechtlicher Bestimmung an katholische Kirchen und Pfarreien auch von den im §. 1. genannten evangelischen Bewohnern zu entrichten sind, wie Meßstorn und Zehnten, hat es bei den Bestimmungen der gedachten Provincial-Gesetze sein Bewenden.
6. Der evangelische Pfarrer und die Kirchenbedienten, sowie die evangelische Kirchengemeinde zu Friedrichsbruch, erlangen kein Recht zum Widerspruch oder auf Entschädigung, wenn die vorgedachten evangelischen Bewohner mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bereinst von der Pfarochie Friedrichsbruch wieder abgetrennt werden sollten.
7. Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Königsberg u. Marienwerder, d. 23. Novbr. 1869.

Königliches Konsistorium.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

Das vorstehende Einpfarrungs-Decret wird im Einverständnis mit dem königlichen Konsistorium zu Königsberg hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 21. Januar 1870.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

11) Nachdem der Superintendent Michler zu Jastrow auf seinen Wunsch von der Verwaltung der Schulinspektion über die evangelischen Schulen in dem Kreise Dt. Krone entbunden worden ist, haben wir dieselbe dem Pfarrer Kizig in Lüben übertragen.

Marienwerder, den 28. Januar 1870.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

12) Bekanntmachung, betreffend Anzeigen an die Gerichte in Vormundschafts-Sachen.

Nach unserer Instruktion vom 2. September 1867, betreffend die Erstattung der Erziehungsberichte, haben die Vormünder die von ihnen ausgefüllten und unterschriebenen Formulare zu den Erziehungsberichten

dem Ortsgeistlichen, oder, wenn ein solcher an dem Orte, wo der Kurande sich aufhält, nicht vorhanden ist, dem Schullehrer zur Ausfüllung der betreffenden Kolonnen und Beförderung an das Gericht zu übergeben. Mit Rücksicht darauf, daß nach den über die Aufhebung der Postfreiheit ergangenen Vorschriften nicht frankirte Postsendungen, welche nicht mit dem Bemerkte „Portopflichtige Dienstsache“ versehen, und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind, außer dem Porto noch einem Zuschlagsporto von 1 Egr. unterliegen, und nach dem Beschlusse des königlichen Staats-Ministeriums die Behörden auf Beschränkung der Portoauslagen möglichst Bedacht zu nehmen haben, ersuchen wir demgemäß die Herren Geistlichen und Schullehrer in unserem Departement:

1. die ihnen zugegangenen Erziehungsberichte nicht einzeln abzusenden, sondern zu sammeln und in einem Couvert oder Packete abzusenden, und
 2. dasselbe resp. das Begleitschreiben außer der Adresse des betreffenden Gerichts mit dem Bemerkte „Portopflichtige Dienstsache“ zu versehen, und mit ihrem öffentlichen Siegel zu verschließen.
- Wenn die Herren Schullehrer ein öffentliches Siegel nicht führen, so haben sie sich an die betreffenden Herren Geistlichen oder Ortsvorstände mit dem Ersuchen zu wenden, den Verschluss des Couverts mittelst ihres Amtssiegels zu bewirken.

Haben die Vormünder außer den Erziehungsberichten andere Anzeigen, welche die von ihnen gelehrte Vormundschaft betreffen, an das Vormundschaftsgericht zu erstatten, so haben sie neben der Adresse des Gerichts den Bemerkte „portopflichtige Dienstsache“ zu setzen, und sich an den Herrn Geistlichen oder Ortsvorstand mit dem Ersuchen zu wenden, die denselben zunächst offen vorzulegende Anzeige an das Gericht mit ihrem Amtssiegel zu verschließen.

Marienwerder, den 3. Februar 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

13) Die Stempel-Distribution in Landeß ist dem Kaufmann B. M. Kraft daselbst widerrufen und übertragen worden.

Danzig, den 27. Januar 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Hellwig.

14) Die Station Herford der Cöln-Mindener Eisenbahn ist mit dem 1. Febr. d. J. in den Russisch-Rheinischen und den Ostdeutlich-Rheinischen Verbands-Güter-Verkehr als Verbandsstation mit directen Sägen für die Beförderung von Stärke und Stärkenmehl aufgenommen.

Die Frachtsätze sind diejenigen der ermäßigten Klasse B., welcher die gedachten Artikel tarifmäßig angehören.

Bromberg, den 1. Februar 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

15) Des Königs Majestät haben dem Bau-

Inspektor Kauter zu Graudenz den Charakter als Baurath zu verleihen geruht.

Der Kandidat des höheren Schulamts, Dr. Otto Carnuth, ist als wissenschaftlicher Hilfslehrer an dem Stadtgymnasium zu Graudenz definitiv angestellt.

Die Rathmänner Ferdinand Müller und Moses Kiewe zu Gollub sind in gleicher Eigenschaft daselbst wiedergewählt und als solche bestätigt worden.

Der Kreisrichter Spletz in Tuchel ist in gleicher Dienstzeit an das Kreisgericht in Culm versetzt worden.

Der erste Gerichtsdienner Liedtke in Thorn ist verstorben.

Der Apotheker E. Meier zu Thorn ist als Schiedsmann für den zweiten Schiedsmannsbezirk der Stadt Thorn gewählt und bestätigt worden.

Es sind versetzt worden:

1. der Fußgrenzaufseher Sablowski zu Podgurz als berittener Grenzaufseher nach Plotterie,

2. der berittene Grenzaufseher Matthes zu Plotterie als berittener Steueraufseher nach Culm und

3. der Revisionsaufseher Gerber zu Lübeck als Steueraufseher nach Graudenz.

Der Post-Expediten-Anwärter Ferley in Thorn ist als Post-Expedit bestatigt; der Wagenmeister Kompf in Marienwerder ist aus dem Postdienste geschrieben; die Post-Expediten Knuth in Schwekatowo und Domke in Kl. Ozyse sind gestorben.

Dem Stadtkämmerer Krafft in Neuenburg (Westpr.) ist die Verwaltung der Telegraphen-Station daselbst übertragen worden.

Erledigte Schulstelle.

16) Die Schullehrerstelle zu Weissenberg wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einbringung ihrer Zeugnisse, bei dem königl. Kreis Schulinspektor Herrn Defan Hartwart zu Christburg zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 6.)